



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 178-180)**

Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend
Ausdehnung der Konzession der städtischen
Straßenbahn Zürich auf neue Linien.**

Ordnungsnummer

Datum 21.01.1926

[S. 178] Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion,
beschließt: // [S. 179]

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Zürcherische Gesetze, Band XXV, Seite 1) wird auf nachstehende, neu zu erstellende Linien ausgedehnt:

- a) in der Hohlstraße, von der Feldstraße bis zum Hardplatz;
- b) in der Uetlibergstraße (Albisgütlilinie) von der Schweighofstraße bis zum Schützenhaus Albisgütli;
- c) in der Albisstraße, von der Mutschellenstraße bis zur projektierten Nidelbadstraße.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung sind die der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neuen Linien ausgedehnt ist.

Zürich, den 21. Januar 1926.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der bezügliche Bundesratsbeschuß vom 5. Februar 1926 lautet:

1. Die durch Bundesbeschuß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV. 369) der Stadt Zürich erteilte und seither wiederholt durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates (vergl. E. A. S. XXXVIII, 104, samt dortigen Verweisungen; E. A. S. XLI, 36; Bundesbeschuß betreffend Ausdehnung der Konzession auf die Linie der Albisgütlibahn vom 23. Dezember 1925) ausgedehnte und abgeänderte Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich wird auf die folgenden neuen Linien ausgedehnt:

- a) in der Hohlstraße, von der Feldstraße bis zum Hardplatz;
- b) in der Uetlibergstraße (Albisgütlilinie) von der Schweighofstraße bis zum Schützenhaus Albisgütli;
- c) in der Albisstraße, von der Mutschellenstraße bis zur projektierten Nidelbadstraße.



2. Die Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen Vorlagen wird für diese Linien bis zum 1. Januar 1929, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, festgesetzt. // [S. 180]

3. Mit den Arbeiten für den Bau der Linien ist spätestens 6 Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens 12 Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten sind die Linien zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]